

59. Was ist in §. 286 St.G.B.'s unter Veranstaltung einer Lotterie zu verstehen?

Kann derjenige, der in Deutschland eine Lotterie veranstaltet hat und deshalb bestraft worden ist, wegen des Verkaufes gleicher Lose, der vor Erlaß des gegen ihn ergangenen Urtheiles an anderen Orten vorgenommen worden, nochmals verfolgt werden?

I. Straffenat. Urth. v. 6. November 1884 g. F. Rep. 2086/84.

I. Landgericht Schweinfurt.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet. Zur Rechtfertigung derselben wird geltend gemacht, der Angeklagte sei durch Urteil der Strafkammer des Landgerichtes Köln vom 17. Mai 1884 zu einer Geldstrafe von 100 *M* verurteilt worden, weil er in den Jahren 1881, 1882 und 1883 zu Köln ohne obrigkeitliche Erlaubnis eine öffentliche Lotterie veranstaltet habe; durch diesen Strafausspruch seien aber alle in dieser Beziehung von dem Angeklagten im Jahre 1883 vorgenommenen Handlungen betroffen worden; eine nochmalige Verfolgung und Verurteilung wegen des im September 1883 bewirkten Vertriebes von Bezugs- oder Schlußscheinen sei unstatthaft gewesen, weil sonst der Angeklagte wegen desselben Vergehens zweimal bestraft werden würde. Diese Ausführung

erscheint als zutreffend. Gegen den Angeklagten wurde im Jahre 1883 bei dem Landgerichte Köln wegen des im §. 286 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens Anklage erhoben. Diese wurde darauf gestützt, derselbe habe seit dem Jahre 1881 durch den Vertrieb von Losen staatlicher und städtischer Prämienanleihen gegen monatliche Ratenzahlungen bezw. von Scheinen, welche zum Bezuge solcher Lose berechtigen sollten, eine öffentliche Lotterie veranstaltet. Durch Urteil der Strafkammer des Landgerichtes Köln vom 14. Juni 1883 wurde der Angeklagte freigesprochen. Nachdem dieses Urteil infolge der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision vom Reichsgerichte aufgehoben worden war, wurde aber der Angeklagte durch das Landgericht Köln am 17. Mai 1884 für überführt erklärt, „innerhalb der Jahre 1881, 1882 und 1883 zu Köln ohne obrigkeitliche Erlaubnis eine öffentliche Lotterie veranstaltet zu haben“ und deshalb zu einer Geldstrafe von 100 *M* verurteilt. Eine gleiche Verurteilung desselben ist in der angefochtenen Entscheidung erfolgt, weil angenommen wurde, er habe im September 1883 durch Vermittelung eines gewissen G. in der Umgebung von G. seine Bezugs- und Schlußscheine vertrieben und dadurch dort eine öffentliche Lotterie veranstaltet. Durch diese Verurteilung wurde der Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles steht es außer Zweifel, daß es sich in beiden Fällen um dieselben Prämienlose, bezw. Bezugs- und Schlußscheine handelte. Die Strafkammer hat aber angenommen, daß der Satz „ne bis in idem“ einer Verurteilung aus zwei Gründen nicht entgegenstehe, einmal, weil es sich um neue, der Zeit nach noch nicht abgeurteilte Rechtsverletzungen handele, und zweitens, weil die in Frage stehenden strafbaren Handlungen an einem anderen Orte vorgenommen und so an verschiedenen Orten Lotterien veranstaltet worden seien.

Unter einer Lotterie ist diejenige Unternehmung zu verstehen, welche auf den Abschluß und die Ausführung einer Anzahl von zusammenhängenden Lotterieverträgen gerichtet ist. Eine solche veranstaltet sonach derjenige, der es unternimmt, mit mehreren Personen in ein Vertragsverhältnis derart zu treten, daß er denselben die Hoffnung auf einen, von einem ungewissen Ereignisse abhängigen Gewinn verkauft, indem er sich gegen eine ihm zu leistende Zahlung für den Fall des Eintrittes dieses Ereignisses zu einer bestimmten Leistung verpflichtet.

Vgl. Urt. des R.G.'s vom 5. Januar 1880 und 29. September 1881, sowie vom 7. Oktober 1882, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 133 und Bd. 5 S. 39.

Durch §. 286 St.G.B.'s wird derjenige mit Strafe bedroht, der ohne obrigkeitliche Erlaubnis eine öffentliche Lotterie veranstaltet. Gegenstand dieser Strafandrohung ist das Unternehmen als solches, d. h. die auf den Betrieb desselben gerichtete Thätigkeit. Wie bei dem unbefugten Betriebe eines Gewerbes, so sind auch hier die einzelnen Handlungen, welche zur Einleitung und Durchführung des Unternehmens erforderlich sind, nicht als ebensovielen selbständige strafbare Handlungen, sondern nur als eine Thatthat anzusehen. Sie kommen nicht als besondere Vergehen, sondern nur insoweit in Betracht, als sich aus ihnen der Thatbestand des mit Strafe bedrohten Delictes zusammensetzt. Hieraus ergibt sich, daß, wenn an einem bestimmten Orte eine öffentliche Lotterie veranstaltet wurde, der Verkauf oder das Feilbieten der nämlichen ausgegebenen Lose oder Bezugsscheine an einem anderen Orte nicht als Veranstaltung einer neuen Lotterie anzusehen ist. Es hat sonach die Strafkammer nur in Folge eines Rechtsirrtumes annehmen können, der Angeklagte habe dadurch, daß er die von ihm ausgegebenen Bezugs- und Schlußscheine auch in der Umgebung von G. vertrieben hat oder vertreiben ließ, dort eine besondere, von der in Köln bestehenden verschiedene Lotterie veranstaltet.

Vgl. Urt. des R.G.'s vom 29. September 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 39, und vom 23. November 1881 g. E. Rep. 2008/81.

Es erscheint aber auch die Auffassung der Strafkammer als rechtsirrtümllich, daß diejenigen, die Durchführung des Lotterieunternehmens bezweckenden Handlungen, welche nach dem 14. Juni 1883 vorgenommen worden seien, durch das Urteil des Landgerichtes Köln vom 17. Mai 1884 nicht betroffen würden. Weil nur die Veranstaltung des Lotterieunternehmens als solche das in §. 286 St.G.B.'s vorgesehene Vergehen darstellt, die einzelnen Handlungen, welche zum Zwecke der Durchführung dieses Unternehmens vorgenommen werden, aber nur als Thatthaten in Betracht kommen, aus denen sich ergibt, ob und in welchem Umfange eine Lotterie veranstaltet worden ist, kann das erkennende Gericht bei Beurteilung der Sache alle Thatthaten dieser Art berücksichtigen, gleichviel, ob auf dieselben in dem Eröffnungsbeschlusse Bezug genommen worden ist, oder nicht. Es kann aber auch auf Grund der Hand-

lungen, welche in die Zeit vor Erlass des Urtheiles fallen, nicht nachträglich nochmals eine Anklage wegen Veranstaltung einer Lotterie erhoben werden. Die Sache liegt hier ebenso, wie bei der unbefugten Ausübung eines Gewerbes und bei dem sogenannten Kollektivdelikte der gewohnheitsmäßigen Kuppelrei, bezüglich dessen das Reichsgericht obigen Grundsatz schon früher ausgesprochen hat. (Vgl. Urth. vom 7. Juli g. F. Rep. 1719/81 und vom 25. November 1881 g. F. Rep. 2700/81.)<sup>1</sup> Die Strafkammer des Landgerichtes Köln war hiernach in der Lage, in dem Urtheile vom 17. Mai 1884 alle vor diesem Tage liegenden, auf das Vergehen des Angeklagten bezüglichen Handlungen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Durch die erfolgte Beurteilung ist aber auch die Straflage hinsichtlich aller dieser Handlungen verbraucht. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Sache durch das Revisionsgericht unter Aufhebung des früheren Urtheiles an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden war. Die neue Verhandlung vor diesem Gerichte hatte allerdings auf Grund des früher ergangenen Eröffnungsbeschlusses zu erfolgen. Aber dasselbe war in der Beurteilung der Sache ganz frei und durfte die seit dem 14. Juni 1883 von dem Angeklagten vorgenommenen Handlungen ebenso berücksichtigen, wie wenn die frühere Verhandlung nicht stattgefunden hätte. Es war deshalb das angefochtene Urtheil aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

<sup>1</sup> Vgl. auch Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 32. 229; Bd. 8 S. 16.